

Bistums-KODA Speyer
Leistungsentgelt Vinzentius-Krankenhaus Landau

Beschluss vom 01.06.2017

(OVB 2017, S. 508)

Die gemäß § 18 TVöD-VKA/KODA für die Jahre 2015 und 2016 angefallenen Leistungsentgelte beim Vinzentius-Krankenhaus Landau wurden nicht in vollem Umfang an die Beschäftigten ausgezahlt. Das Gesamtvolumen der Leistungsentgelte wurde hälftig zurückgestellt. Bis 31.10.2017 wird das aufgelaufene Leistungsentgelt 2015 in voller (ungekürzter) Höhe entsprechend der individuellen ständigen Monatsentgelte unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Gesamtvolumens an die anspruchsberechtigten Beschäftigten ausgezahlt.

Das für 2016 entsprechende Leistungsentgelt wird zum 30.06.2018 ausgezahlt. Das Leistungsentgelt 2017 wird mit dem Monatsentgelt Dezember 2017 ausgezahlt. Beschäftigte, die vor den Auszahlungszeitpunkten für das Leistungsentgelt 2015 und 2016 wegen Ablauf einer Befristung oder wegen Altersrente ausscheiden, erhalten die zurückgestellten Beträge in ihrem Austrittsmonat.

Darüber hinaus wird zukünftig, bis zum Abschluss einer Dienstvereinbarung, das Leistungsentgelt in voller (ungekürzter) Höhe entsprechend der individuellen ständigen Monatsentgelte unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Gesamtvolumens gewährt.

Stichtag für den Abschluss einer Dienstvereinbarung ist jeweils der 31.10. des Vorjahres.

Beschluss vom 26.02.2014

(OVB 2014, S. 63)

Die Bistums-KODA Speyer hat in ihrer Sitzung am 26. Februar 2014 folgenden Beschluss zur Auszahlung von Leistungsentgelt im Vinzentius-Krankenhaus Landau gefasst:

„Die bis zu diesem Zeitpunkt zurückgestellten Beträge werden an die Beschäftigten, die im Jahr 2013 unter den § 18 des TVöD-K/VKA gefallen sind, in voller Höhe ausgezahlt, sollte die Realisierung einer Dienstvereinbarung bis zum 31.03.2014 nicht erfolgen.“

Ist bis zum 30.11.2014 kein Abschluss einer Dienstvereinbarung erfolgt, wird das Leistungsentgelt 2014 in voller (ungekürzter) Höhe entsprechend der individuellen ständigen Monatsentgelte unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Gesamtvolumens gewährt.

Beschäftigte, die aufgrund des Auslaufens eines befristeten Vertrages oder des Eintritts in die Altersrente zwischen dem 01.01.2014 und dem 31.03.2014 ausscheiden, erhalten die zurückgestellten Beträge in ihrem Austrittsmonat.“